

JUGENDORDNUNG
des Schwimmverein Delphin Dorsten 1971 e. V.
29.03.2011

§ 1

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des SV Delphin Dorsten e.V. (im folgenden SV Delphin genannt). Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend im SV Delphin geregelt.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV Delphin sind alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Ziel der Jugend im SV Delphin ist es

- a. Schwimmen, Spiel und Sport zu pflegen und zu fördern und junge Menschen in der Gemeinschaft der Sportbewegung zu erziehen und
- b. neben den bisher bewährten Formen des Übungs- und Wettkampfbetriebes neue Formen jugendgemäßer Gesellung zu entwickeln.

Der Jugendausschuss (§ 7) ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SV Delphin. Er entscheidet und verwaltet selbstständig über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 4

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder der Jugendabteilung des SV Delphin haben das Stimmrecht in der Jugendvollversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Jugendausschuss und der Jugendvollversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Jugendabteilung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Jugendabteilung nach besten Kräften zu fördern.

§ 5

Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung des SV Delphin sind die Jugendvollversammlung und der Jugendausschuss.

§ 6 Jugendvollversammlung

a. Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SV Delphin. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Jugendausschusses
5. Wahl des Jugendausschusses. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des SV Delphin. Im Falle der Weigerung der Zustimmung hat die Jugendvollversammlung erneut zu beraten und zu wählen.
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des SV Delphin statt. Sie wird min. zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschluss-Unfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher auf Antrag festgestellt worden ist.

e. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

f. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben eine nicht übertragbare Stimme, (unter Beachtung § 4 Absatz 1)

§ 7 Jugendausschuss

a. Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem/der Jugendleiter/in als Vorsitzende/n (muss volljährig sein)
2. dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in (muss volljährig sein)
3. dem/der Kassenführer/in (muss volljährig sein)
4. zwei Jugendvertretern (Jugendsprecherin, Jugendsprecher)
5. min. 4 Beisitzern

Die Beisitzer werden vom neugewählten Jugendausschuss berufen. Ihre Berufung erfolgt im Hinblick auf Übernahme eines bestimmten Aufgabenbereiches.

Bei Nichtbesetzung eines wählbaren Aufgabenbereiches (§ 7a Pkt. 1-5) behält sich der Jugendausschuss eine kommissarische Besetzung vor.

b. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

- c. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Ihrer Entlastung im Amt. Eine Neuwahl ist zulässig.
- d. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- f. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- g. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse müssen vom Jugendausschuss genehmigt werden.

§8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Die Änderungen müssen mit einer Mehrheit von mind. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

§9

Unvorhergesehene Fälle

Über alles in dieser Jugendordnung nicht vorgesehene Fälle beschließt und entscheidet die Jugendvollversammlung. Ansonsten ist die Jugendordnung des Westdeutschen Schwimmverbandes maßgebend.

Diese Jugendordnung tritt mit der Jugendvollversammlung vom 29.03.2011 in Kraft.

Nicolas Wägner
(Jugendleiter)

Ina Wägner
(stellv. Jugendleiterin)